

32 E (2024)

7. Beschluss gemäß § 21i Abs. 2 GVG (2024)

Aus Anlass der andauernden Erkrankung der Richterin am Amtsgericht Matulke wird die Abteilung 56 mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres von Eingängen freigestellt. Die Freistellung umfasst lediglich Verfahren aus der Rotation und damit nicht Verfahren, für die etwa nach § 14 Abs. 4 bis 6 GVPI. die Abteilung 56 zuständig ist.

Berlin, den 11.11.2024

(Mittler)